

**Genehmigung der Annahme kostenfreier Software  
für Bildungszwecke der Firmen**

- Ashampoo GmbH & Co. KG,
- Hottgenroth Software GmbH & Co. KG | ETU Software GmbH,
- IGE+XAO,
- Megatech Software GmbH,
- MOSER GmbH & Co.KG,
- WinWorker Software - Sander+Partner GmbH

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V06986**

Anlage

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 26.10.2016  
(SB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Zusammenfassender Überblick**

Einige Schulen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport benötigen zwingend Software der nachfolgend benannten Firmen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hersteller</b>
1	Ashampoo GmbH & Co. KG
2	Hottgenroth Software GmbH & Co. KG   ETU Software GmbH
3	IGE+XAO
4	Megatech Software GmbH
5	MOSER GmbH & Co.KG
6	WinWorker Software - Sander+Partner GmbH

Tabelle 1: Hersteller

Diese Software bieten die genannten Firmen für Bildungseinrichtungen kostenfrei an. Der Wert der jeweiligen Software beläuft sich auf deutlich über 10.000,00 Euro brutto. Um eine Strafbarkeit sowie Dienstvergehen städtischer Beschäftigter unter dem Aspekt der Antikorruption mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen, beantragt das Referat

für Bildung und Sport mit der vorliegenden Beschlussvorlage vorsorglich die Genehmigung der Annahme der kostenfreien Software.

## 2. Ausgangslage

Mehrere Schulen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport benötigen für Bildungszwecke unter anderem die im Folgenden aufgeführten Software - Produkte. Die Produkte sind anhand der lfd. Nr. dem jeweiligen Hersteller (siehe Tabelle 1) zuzuordnen.

Lfd. Nr.	Produkt	Gesamtpreis (brutto)
1	Ashampoo Burning Studio	1.784.643,00 €
2	Energieberater 18599, Bildungsstätten DVD	458.013,75 €
3	SEE Electrical	2.361.459,80 €
4	MegaCAD und MegaCAD Kinematik	3.094.000,00 €
5	MOS'aik	24.609,20 €
6	Durchstarterpaket	29.446,55 €

Tabelle 2: Produkte und Preise

Die Software Ashampoo Burning Studio ist eines der Kernprodukte für alle Schulen, um ein schnelles und unkompliziertes Brennen von CDs und DVDs zu ermöglichen. Die weiteren Software-Produkte werden im praxisorientierten Unterricht eingesetzt, um eine zielgerichtete Vorbereitung auf das spätere Berufsleben zu ermöglichen. Dazu zählt die Kenntnis und der Umgang mit spezifischer Software, die in der jeweiligen Branche im Einsatz ist.

Der Wert der jeweiligen Software beläuft sich – gemessen an den voraussichtlichen Bedarfen der betroffenen Schulen – auf den in der Tabelle 2 dargestellten Betrag.

Bei der Wertermittlung orientieren wir uns einstweilen an einer der kostenpflichtigen Produktversionen, die vom Lizenz- und Funktionsumfang mindestens der kostenfreien Version entspricht.

## 3. Rechtliche Ausgangslage

Das Korruptionsdelikt der Vorteilsannahme und das dienstrechtliche Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen erfassen auch die Annahme von Dritt Vorteilen. Zudem genügt es, dass der Vorteil allgemein für die Dienstausübung gewährt wird, eine Gegenleistung in Form einer konkretisierbaren Diensthandlung ist nicht (mehr) erforderlich. Daher kann grundsätzlich auch die Annahme eines Vorteils für die Anstellungskörperschaft, also etwa Spenden, Schenkungen und ähnliche

Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke, straf- und dienstrechtlich relevant sein.

Das Referat für Bildung und Sport geht für den vorliegenden Fall der Annahme kostenfreier Software der Firmen

Lfd. Nr.	Hersteller
1	Ashampoo GmbH & Co. KG
2	Hottgenroth Software GmbH & Co. KG   ETU Software GmbH
3	IGE+XAO
4	Megatech Software GmbH
5	MOSEK GmbH & Co.KG
6	WinWorker Software - Sander+Partner GmbH

für Bildungszwecke davon aus, dass bereits der Tatbestand der Strafvorschrift der Vorteilsannahme nicht verwirklicht ist. Die zugrunde liegende rechtliche Einschätzung beruht allerdings auf einer wertenden Gesamtschau von Indizien. Es ist deshalb nicht möglich, mit hinreichender Sicherheit einzuschätzen, ob diese Rechtsauffassung in jedem Fall von den Ermittlungsbehörden und den Gerichten geteilt würde. Sowohl das Straf-, als auch das Dienstrecht sehen indes ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Annahme von Vorteilen durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen und so das Risiko einer Strafbarkeit bzw. von Dienstvergehen für die städtischen Beschäftigten mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen.

#### **4. Das städtische Genehmigungsverfahren**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) ein städtisches Verfahren für die Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke installiert. Die Stadtkämmerei hat ergänzend hierzu den als Anlage beigefügten Leitfaden erarbeitet. Danach werden Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, durch das Referat, das die Zuwendung erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss des Stadtrats zur Genehmigung der Annahme vorgelegt.

#### **5. Gründe für die Genehmigung**

Gem. Ziff. 5 des als Anlage beigefügten Leitfadens darf eine Zuwendung nur dann angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Ein solcher Eindruck droht vor allem in den

Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber und einem Referat der Landeshauptstadt München rechtliche Beziehungen bestehen. Dabei sind sowohl gegenwärtige und in der jüngsten Vergangenheit liegende Beziehungen als auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Vorliegend kann ausgeschlossen werden, dass für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter der Eindruck entsteht, die Landeshauptstadt München ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Jenseits des Bezugs der Software der oben genannten Firmen für Unterrichtszwecke bestehen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport keine rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen zur den genannten Firmen. Die Firmen bieten die Software generell für Bildungseinrichtungen kostenfrei an, es handelt sich also nicht um eine irgendwie geartete Sondervergünstigung speziell für die Landeshauptstadt München. Die Firmen kommunizieren das für Bildungseinrichtungen kostenfreie Angebot zudem teilweise offen, etwa – für jedermann sichtbar und prominent plaziert – in ihrem Internetauftritt (<http://www.ige-xao.com/de/servicede/ausbildung>, <http://www.megacad.de/produkte/informationen/preisliste.html>, <http://www.winworker.de/study/>, Stand: 05.07.2015). Eine für Korruptionsdelikte typische Verheimlichung liegt mithin gerade nicht vor. Bei lebensnaher Betrachtung ist auch deshalb vollkommen fernliegend, dass die genannten Firmen durch das kostenfreie Angebot die Landeshauptstadt München in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen wollen, weil ihrem Handeln mutmaßlich ein gänzlich anderes Motiv zugrunde liegt. Denn es liegt auf der Hand, dass die Firmen durch das kostenfreie Angebot für Bildungseinrichtungen ihre Marktbekanntheit fördern möchten, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern als potentiellen künftigen Kunden. Eine derartige Absicht ist aber vom Schutzzweck der Korruptionsdelikte und des dienstrechtlichen Verbots der Annahme von Vorteilen nicht erfasst. Da zudem die Bereitstellung eines jeden Produktes für Unterrichtszwecke – gleich, ob städtischerseits entgeltlich oder unentgeltlich erlangt – zwangsläufig mit sich bringt, dass dieses bei Schülerinnen und Schülern bekannt wird, spricht auch unter diesem Aspekt nichts gegen die Genehmigung der Annahme.

## **6. Stellungnahmen/ Abdrucke**

Gem. Ziff. 6.4.1 des als Anlage beigefügten Leitfadens war die Beschlussvorlage mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle (POR-P1.01) abzustimmen.

Die Stadtkämmerei hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Die Antikorruptionsstelle hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, der Verwaltungsbeirätin, StRin Beatrix Burkhardt, und der Verwaltungsbeirätin, StRin Sabine Krieger, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## II. Antrag der Referentin

1. Die Annahme kostenfreier Software der Firmen

Lfd. Nr.	Hersteller
1	Ashampoo GmbH & Co. KG
2	Hottgenroth Software GmbH & Co. KG   ETU Software GmbH
3	IGE+XAO
4	Megatech Software GmbH
5	MOSER GmbH & Co.KG
6	WinWorker Software - Sander+Partner GmbH

für Bildungszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport wird genehmigt.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Die Referentin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – ZIB-V-KM-SPM**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An RBS-V**  
**An RBS-Recht**  
**An RBS – GL 2**  
z. K.

Am